



LAND
SALZBURG

Bezirkshauptmannschaft
Salzburg-Umgebung

Marktgemeindeamt Straßwalchen		
Eingel. 08. März 2018		
		EAP.....

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
30306-451/4/281-2018

Datum
08.03.2018

Karl-Wurmb-Straße 17
Postfach 533 | 5021 Salzburg
Fax +43 662 8180-5719
bh-sl@salzburg.gv.at
Dr. Dipl. -TA Andreas Buchner
Telefon +43 662 8180-5708

Betreff
Geförderte Rauschbrandschutzimpfungen im Jahr 2018

Beilagen: 1

Gemäß den Richtlinien für Rauschbrandschutzimpfungen im Jahre 2018 des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 07. März 2018, Zahl 20403-14/1/547-2018, betreffend die vom Land Salzburg geförderte Rauschbrandschutzimpfung im Jahre 2018 wird Folgendes mitgeteilt:

Die Rauschbrandschutzimpfungen werden grundsätzlich gemäß den oben zitierten Richtlinien durchgeführt. Jene Tierbesitzer, die ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des Impfprogrammes unterziehen lassen wollen, haben **ihre Impfanmeldung direkt bei einem Tierarzt ihrer Wahl** durchzuführen.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass im Schadensfalle bei der Unterlassung der Schutzimpfung der Rinder eine finanzielle Unterstützung nicht gewährt werden kann.

Aufgrund langjähriger Beobachtungen werden für das Jahr 2018

sämtliche ALMEN UND WEIDEN

des Verwaltungsbezirkes Salzburg-Umgebung als rauschbrandgefährdet erklärt.
Auf diese sind nach Möglichkeit nur schutzgeimpfte Rinder aufzutreiben.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass Seuchenanzeigen wegen Rauschbrandverdacht auf kürzestem Wege bei der Gemeinde zu erstatten und von letzterer der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung weiterzuleiten sind.

www.salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung | Flachgau

Postfach 533 | 5021 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8180-0 | bh-sl@salzburg.gv.at | DVR 0061301

Salzburger Sparkasse | BIC SBGSAT2SXXX | IBAN AT672040400000021840 | UID ATU36796400

Die Gemeinden haben die Richtlinien für Rauschbrandschutzimpfungen im Jahre 2018 und den ho. Erlass ortsüblich zu verlautbaren.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

Dr. Dipl.-TA Andreas Buchner

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Gemeinde Anif, Aniferstraße 10, 5081 Anif, E-Mail
2. Gemeinde Anthering, Gartenweg 2, 5102 Anthering, E-Mail
3. Gemeinde Bergheim, Dorfstraße 39a, 5101 Bergheim, E-Mail
4. Gemeinde Berndorf bei Salzburg, Franz-Xaver-Gruber-Platz 1, 5165 Berndorf bei Salzburg, E-Mail
5. Gemeinde Bürmoos, Ignaz-Glaser-Straße 59, 5111 Bürmoos, E-Mail
6. Gemeinde Dorfbeuern, Michaelbeuern 45, 5152 Dorfbeuern, E-Mail
7. Gemeinde Ebenau, Messingstraße 29, 5323 Ebenau, E-Mail
8. Gemeinde Elixhausen, Schulweg 9, 5161 Elixhausen, E-Mail
9. Gemeinde Elsbethen, Pfarrweg 6, 5061 Elsbethen, E-Mail
10. Marktgemeinde Eugendorf, Dorf 3, 5301 Eugendorf, E-Mail
11. Gemeinde Faistenau, Am Lindenplatz 1, 5324 Faistenau, E-Mail
12. Gemeinde Fuschl am See, Dorfplatz 1, 5330 Fuschl am See, E-Mail
13. Gemeinde Göming, Dorfstraße 3, 5114 Göming, E-Mail
14. Marktgemeinde Grödig, Dr.-Richard-Hartmann-Straße 1, 5082 Grödig, E-Mail
15. Gemeinde Großmain, Salzburgerstraße 220, 5084 Großmain, E-Mail
16. Gemeinde Hallwang, Dorfstraße 45, 5300 Hallwang, E-Mail
17. Gemeinde Henndorf am Wallersee, Hauptstraße 65, 5302 Henndorf am Wallersee, E-Mail
18. Gemeinde Hintersee, Lämmerbach 50, 5324 Hintersee, E-Mail
19. Gemeinde Hof bei Salzburg, Postplattenstraße 1, 5322 Hof bei Salzburg, E-Mail
20. Gemeinde Koppl, Dorfstraße 7, 5321 Koppl, E-Mail
21. Gemeinde Köstendorf, Kirchenstraße 5, 5203 Köstendorf, E-Mail
22. Gemeinde Lamprechtshausen, Hauptstraße 4, 5112 Lamprechtshausen, E-Mail
23. Marktgemeinde Mattsee, Gemeindeweg 1, 5163 Mattsee, E-Mail
24. Stadtgemeinde Neumarkt am Wallersee, Hauptstraße 30, 5202 Neumarkt am Wallersee, E-Mail
25. Gemeinde Nußdorf am Haunsberg, Hauptstraße 17, 5151 Nußdorf am Haunsberg, E-Mail
26. Stadtgemeinde Oberndorf bei Salzburg, Untersbergstraße 25, 5110 Oberndorf bei Salzburg, E-Mail
27. Marktgemeinde Obertrum am See, Obertrum 1, 5162 Obertrum am See, E-Mail
28. Gemeinde Plainfeld, Dorf 1, 5325 Plainfeld, E-Mail
29. Gemeinde Sankt Georgen bei Salzburg, Gemeindeweg 6, 5113 Sankt Georgen bei Salzburg, E-Mail
30. Gemeinde Sankt Gilgen, Mozartplatz 1, 5340 Sankt Gilgen, E-Mail
31. Gemeinde Schleedorf, Dorf 1, 5205 Schleedorf, E-Mail
32. Gemeinde Seeham, Dorf 2, 5164 Seeham, E-Mail

33. Stadtgemeinde Seekirchen am Wallersee, Stiftsgasse 1, 5201 Seekirchen am Wallersee, E-Mail
34. Marktgemeinde Straßwalchen, Mayburgerplatz 1, 5204 Straßwalchen, E-Mail
35. Gemeinde Strobl, Ischlerstraße 59, 5350 Strobl, E-Mail
36. Marktgemeinde Thalgau, Wartenfelserstraße 2, 5303 Thalgau, E-Mail
37. Gemeinde Wals-Siezenheim, Hauptstraße 17, 5071 Wals-Siezenheim, E-Mail



Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)
20403-14/1/547-2018
Betreff
Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2018

Datum
07.03.2018

Fanny-v.-Lehnert-Straße 1
Postfach 527 | 5010 Salzburg
Fax +43 662 8042 3886
veterinaerdirektion@salzburg.gv.at
HR Dr. Josef Schöchel
Telefon +43 662 8042 3637

Richtlinien für die Rauschbrandschutzimpfung im Jahr 2018

Die Schutzimpfungen der Rinder gegen Rauschbrand sind im Jahre 2018 im Land Salzburg nach folgenden Richtlinien durchzuführen:

1)

Tierbesitzer, welche ihre Rinder der Rauschbrandschutzimpfung innerhalb des amtlichen Impfprogrammes unter nachstehenden Bedingungen unterziehen lassen, haben die Impfmeldungen unter Angabe der Zahl der zu impfenden Rinder und ihrer Standorte bis zu einem von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde festgesetzten Zeitpunkt beim zuständigen Gemeindeamt anzumelden. Das Gemeindeamt hat die einlangenden Meldungen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde bis zu einem von ihr festzulegenden Termin vorzulegen.

2)

Die Impfungen sind von den zuständigen Amtstierärzten oder von freiberuflich tätigen Tierärzten durchzuführen.

3)

Zwischen der Impfung und dem Almauftrieb muss ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Um den Ausbruch latenter Infektionen zu vermeiden, sind bei Rauschbranderkrankungen die Schutzimpfungen der übrigen Rinder erst nach Ablauf von zwei Wochen durchzuführen.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

4)

Für die diesjährige Rauschbrand-Pararauschbrand-Impfkaktion ist der durch das Land Salzburg bereitgestellte Rauschbrand-Impfstoff "Cubolac-Durchstichflasche für Tiere" zu verwenden. Die Impfungen sind genau nach der dem Impfstoff beiliegenden Gebrauchsanweisung durchzuführen.

Vom Land Salzburg werden die Schutzimpfungen, soweit sie im Rahmen des aufgestellten Impfprogramms erfolgen, in der Weise gefördert, dass die Kosten des erforderlichen Impfstoffes übernommen werden.

5)

Die Impflisten sind den Bezirksverwaltungsbehörden längstens vier Wochen nach Abschluss der Impfung vorzulegen.

6)

In rauschbrandgefährdeten Gebieten, welche als solche von der Bezirksverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der Bezirksbauernkammer festzusetzen und zu verlautbaren sind, ist den Tierbesitzern Gelegenheit zu bieten, auch Rinder im Alter von über drei Jahren schutzimpfen zu lassen, da neben den Jungtieren auch ältere Rinder an Rauschbrand erkranken können. Auf rauschbrandgefährdeten Almen bzw. Weiden sind nach Möglichkeit nur geimpfte Tiere zuzulassen.

7)

Die Gewährung einer staatlichen Unterstützung für Rinder, welche an Rauschbrand nachweislich verendet sind, ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Tierbesitzer die vorgeschriebene unverzügliche Anzeige über den Verdacht oder den Ausbruch des Rauschbrandes unterlassen hat.
- b) der Tierbesitzer in rauschbrandgefährdeten Gebieten von der Schutzimpfung seiner Rinder gegen Rauschbrand keinen Gebrauch gemacht hat.

Für den Landeshauptmann:

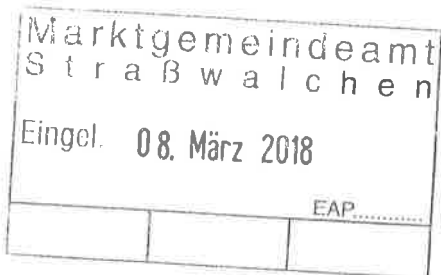
Hofrat Dr. Josef Schöchl
Landesveterinärdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Marktgemeinde Straßwalchen

Von: bh-sl@salzburg.gv.at
Gesendet: Donnerstag, 08. März 2018 09:21
An: gemeinde@gemeindeanif.at; gemeinde@anthering.at;
gemeinde@bergheim.at; gemeinde@berndorf.salzburg.at;
gemeinde@buermoos.at; gemeindeamt@dorfbeuern.salzburg.at;
gemeinde@ebenau.at; gemeinde@elixhausen.at; post@gde-elsbethen.at;
markt@gem-eugendorf.at; gemeinde@faistenau.at;
gemeinde@fuschlarnsee.at; gem.goeming@salzburg.at;
gemeinde@groedig.at; gemeinde@grossgmain.at;
office@hallwang.salzburg.at; gemeinde@henndorf.at;
gemeinde@hintersee.eu; gemeinde@hof.at; gemeindeamt@koppl.at;
office@koestendorf.at; gemeinde@lamprechtshausen.at;
marktgemeinde@mattsee.at; stadt@neumarkt.at;
gemeindeamt@nussdorf.at; stadtgemeinde@oberndorf.salzburg.at;
office@obertrum.at; gemeinde@plainfeld.at; post@gem-georgen.salzburg.at;
office@gemgilgen.at; office@schleedorf.at;
office@seeham.at; post@seekirchen.at; Marktgemeinde Straßwalchen;
gemeinde@gemeinde-strobl.at; gemeinde@thalgau.at; gemeinde@wals-siezenheim.at

Betreff: Geschäftszahl: 30306-451/4/281-2018, Betreff: Geförderte Rauschbrandschutzimpfungen im Jahr 2018
Anlagen: 30306-4514281-2018.pdf; Rauschbrandschutzimpfung 2018 Richtlinien_as.pdf



Diese E-Mail samt allen Anlagen ist vertraulich und nur für den Adressaten bestimmt.
Die Inhalte der Zuschrift sind den Anlagen zu entnehmen. Das Datenformat der Anlagen ist in der Regel Pdf.
Antworten an die Absender-E-Mail-Adresse sind möglich. Geben Sie dabei bitte als Bezug die im Betreff angeführte Geschäftszahl an.

BH Salzburg-Umgebung Polizei und Verkehr Karl-Wurmb-Straße 17, 5020 Salzburg
Tel.: +43 662 8180-0+43 662 8180-0
Fax: +43 662 8180-5719
<mailto:bh-sl@salzburg.gv.at>
<http://www.salzburg.gv.at>